



N E U D O R F

STATUTEN

der Wasserversorgungs-
genossenschaft Neudorf

Übersicht und Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Name, Sitz | Seite 3 |
| 2. | Zweck | Seite 3 |

B. Organisation

- | | | |
|-----|-------------------------------|---------|
| 3. | Organe | Seite 3 |
| 4. | Zuständigkeiten | Seite 3 |
| 5. | Einberufung von Versammlungen | Seite 4 |
| 6. | Anträge an die Versammlung | Seite 4 |
| 7. | Mitgliedschaft | Seite 4 |
| 8. | Verlust Mitgliedschaft | Seite 4 |
| 9. | Austritt als Genossenschafter | Seite 5 |
| 10. | Haftung | Seite 5 |
| 11. | Finanzierung | Seite 5 |
| 12. | Stimmrecht, Stellvertretung | Seite 5 |
| 13. | Beschlussfassung | Seite 5 |
| 14. | Verhandlungsprotokoll | Seite 5 |

C. Die Verwaltung

- | | | |
|-----|-------------------------------------|---------|
| 15. | Mitgliedschaft | Seite 5 |
| 16. | Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit | Seite 6 |
| 17. | Amtsdauer | Seite 6 |
| 18. | Zuständigkeiten, Verantwortung | Seite 6 |
| 19. | Unterschriftsberechtigung | Seite 6 |
| 20. | Präsident | Seite 6 |
| 21. | Aktuar | Seite 6 |
| 22. | Kassier | Seite 6 |
| 23. | Entschädigung der Verwaltung | Seite 6 |

D. Die Revisionsstelle

- | | | |
|-----|-----------------------------|---------|
| 24. | Zusammensetzung, Opting-out | Seite 7 |
| 25. | Amtsdauer | Seite 7 |

E. Wassermeister und sein Stellvertreter

| | | |
|-----|---|---------|
| 26. | Mitgliedschaft | Seite 7 |
| 27. | Zuständigkeit, Verantwortung | Seite 7 |
| 28. | Amtsdauer | Seite 7 |
| 29. | Entschädigung des Wassermeisters und seines Stellvertreters | Seite 7 |

F. Finanzen

| | | |
|-----|----------------------------|---------|
| 30. | Geschäftsjahr | Seite 8 |
| 31. | Rechnungswesen | Seite 8 |
| 32. | Kompetenzen der Verwaltung | Seite 8 |
| 33. | Reservefonds | Seite 8 |

G. Unterhalt und Betrieb

| | | |
|-----|---------------|---------|
| 34. | Zuständigkeit | Seite 8 |
| 35. | Reglement | Seite 8 |

H. Schlussbestimmungen

| | | |
|-----|----------------------------|---------|
| 36. | Bekanntmachungen | Seite 9 |
| 37. | Auflösung | Seite 9 |
| 38. | Statutenänderungen | Seite 9 |
| 39. | Gültigkeit dieser Statuten | Seite 9 |

Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf, im folgenden WVGN genannt, ist eine Genossenschaft nach den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts mit Sitz in Beromünster.

2. Zweck

Die WVGN unterhält in der Gemeinde Beromünster zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung von Trink- und Löschwasser eine Wasserversorgung im Versorgungsgebiet (Siedlungsgebiet) des Ortsteils Neudorf.

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung Neudorf.

Die Genossenschaft verfolgt für die Wasserbezüger das Ziel einer optimalen und wirtschaftlich vorteilhaften Versorgung, gestützt auf einen öffentlichen Versorgungsauftrag.

Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert zu betreiben.

B. Organisation

3. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

4. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der WVGN. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 4.1 Wahl der Verwaltung:
 - a) der Mitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) des Kassiers/VizepräsidentenWahl der Revisionsstelle
Wahl des Wassermeisters und seines Stellvertreters.
- 4.2 Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie allfälliger Bauabrechnungen.
- 4.3 Die Entlastung der Verwaltung.
- 4.4 Der Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz der Verwaltung überschreiten.
- 4.5 Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft.

- 4.6 Die Beschlussfassung über das Wasserversorgungsreglement und über die Tarif- und Gebührenverordnungen.
- 4.7 Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Genossenschaft.
- 4.8 Alle übrigen, ihr vom Gesetz oder den Statuten zugewiesenen Geschäfte.

5. Einberufung von Versammlungen

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es die Verwaltung als nötig erachtet oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangt.

Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

6. Anträge an die Versammlung

Anträge an eine ordentliche oder eine ausserordentliche Versammlung werden nur berücksichtigt, sofern sie wenigstens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Verwaltung eingereicht werden.

7. Mitgliedschaft

Mitglied der WVGn kann werden, wer ein Grundstück besitzt, welches an der Wasserversorgung angeschlossen ist und für welches die ordentlichen Anschlussgebühren entrichtet worden sind.

Erbengemeinschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften, Gesamteigentümer oder Miteigentümer haben einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Mitgliedschaft zu bestimmen.

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung und der Aufnahme durch die Generalversammlung. Ein neues Mitglied hat keine finanziellen Eintrittsleistungen zu erbringen.

Von Amtes wegen Genossenschafter sind:

- a) die Mitglieder der Verwaltung
- b) der Wassermeister
- c) der Stellvertreter des Wassermeisters

8. Verlust Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss. Dieser kann von der Verwaltung jederzeit aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden.
- d) durch Handänderung.

9. Austritt als Genossenschafter

Bei Austritt als Genossenschafter besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Genossenschaftskapitals oder auf die Rückerstattung von Anschlussgebühren.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der WVGN haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

11. Finanzierung

Der Betrieb bezweckt keinen Gewinn. Für Reparaturen, Erneuerungen der Einrichtungen und zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben ist ein Reservefonds anzulegen. Die Genossenschafter und andere Wasserbezüger haben für die Benützung der Anlagen und den Bezug des Wassers eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe in der Wasser-, respektive der Gebührentarifordnung festgelegt ist. Die Genossenschafter sind bei der Höhe der Anschlussgebühren und den Wasserzinsen den Abonnenten gleichgestellt und unterstehen der gleichen Regelung.

12. Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Versammlung verhindert, kann es sich durch ein handlungsfähiges Familienmitglied oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann aber nur ein Mitglied vertreten.

13. Beschlussfassung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts Anderes beschliesst.

Wo die Statuten oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen, entscheidet bei Sachgeschäften das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlgeschäften entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

14. Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist. Es ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

C. Die Verwaltung

15. Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Verwaltung sind von Amtes wegen auch Mitglieder der WVGN.

16. Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident und der Kassier/Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Verwaltung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm zwei Mitglieder zustimmen.

17. Amtsdauer

Die Verwaltung wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt.

18. Zuständigkeiten, Verantwortung

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach innen und nach aussen und hat alles vorzunehmen, was die fachgerechte Betreuung des Werkes erfordert. Sie ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

19. Unterschriftsberechtigung

Für die Genossenschaft zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied, verbindlich.

20. Präsident

Der Präsident hat die Generalversammlung und die Sitzungen der Verwaltung einzuberufen und zu leiten. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

21. Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Sitzungen der Verwaltung und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf seiner Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben.

22. Kassier

Der Kassier besorgt die Buchführung und erstellt die Jahresrechnung. Es obliegen ihm insbesondere die Leitung des gesamten Kassenverkehrs, die Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben, die Sammlung und Einreihung der Belege und im Rahmen seiner Zuständigkeit die rechtzeitige Einkassierung der Guthaben der WVGn.

23. Entschädigung der Verwaltung

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

D. Die Revisionsstelle

24. Zusammensetzung, Opting-out

- 24.1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs.1 OR in Verbindung mit 729a ff. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out), wenn:
- sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 - die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 24.2. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.
- 24.3. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.
- 24.4 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

25. Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

E. Wassermeister und sein Stellvertreter

26. Mitgliedschaft

Der Wassermeister und sein Stellvertreter sind von Amtes wegen Mitglied der Genossenschaft.

27. Zuständigkeit, Verantwortung

Die Aufgaben des Wassermeisters sowie seines Stellvertreters ergeben sich aus dem Pflichtenheft der WVG, welches sich unter anderem nach den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verband Gas- und Wasserfachleute) richtet.

28. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Wassermeisters und seines Stellvertreters beträgt 4 Jahre.

29. Entschädigung des Wassermeisters und seines Stellvertreters

Der Wassermeister und sein Stellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

F. Finanzen

30. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

31. Rechnungswesen

Die Bücher der Genossenschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Finanzhaushalt der Genossenschaft ist ausgeglichen zu gestalten. Die Erträge aus Wasserzinsen, Taxen und Anschlussgebühren haben die Aufwendungen zu decken. Die Reinerträge der Genossenschaft sind in die Reserven einzulegen, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften über die Anlage und Äuffnung eines Reservefonds (Art. 858 – 863 OR).

32. Kompetenzen der Verwaltung

Die Kompetenz der Verwaltung umfasst Ausgaben von Fr. 100'000.– je Geschäftsjahr.

33. Reservefonds

Der Reservefonds ist zinstragend anzulegen. Allfällige Reingewinne aus dem jeweiligen Geschäftsjahr sind diesen Reserven zuzuweisen.

G. Unterhalt und Betrieb

34. Zuständigkeit

Der Unterhalt und Betrieb der Anlagen obliegt in jedem Fall der WVGW oder ihrer Nachfolgeorganisation auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

35. Reglement, Tarif- und Gebührenverordnung

Für den Unterhalt und den Betrieb der Wasserversorgung sind ein Reglement sowie eine Tarif- und Gebührenverordnung zu erlassen. Diese sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

H. Schlussbestimmungen

36. Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.
Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

37. Auflösung

Bei einer Auflösung der Genossenschaft ist das (verbleibende) Reinvermögen der WVGN (insbesondere die Wasserversorgungsanlagen) in das öffentliche Eigentum zu überführen (Art. 915 OR). Subsidiär ist der Liquidationserlös einer Institution mit dem gleichen öffentlichen Zweck (Wasserversorgung) zuzuwenden.

38. Statutenänderungen

Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

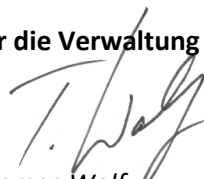
39. Gültigkeit dieser Statuten


Diese Statuten ersetzen die alten Statuten, welche am 24. März 2009 von der Generalversammlung beschlossen wurden.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. September 2020 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Neudorf, Generalversammlung vom 3. September 2020

Für die Verwaltung der Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf


Thomas Wolf
Präsident


Cornelia Willimann
Aktuarin